

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Juli 2017**

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz	2
<b>Einkommensteuer</b>	3
. Kein Spendenabzug bei Schenkung mit Auflage	3
. Erneuerung der Einbauküche	4
<b>Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht</b>	4
. Schadenersatz wegen Diskriminierung ist steuerfrei	4
. Zwei Minijobs bei einem Arbeitgeber sind zusammenzurechnen	5
<b>Körperschaftsteuer</b>	5
. Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb verfassungswidrig	5
<b>Kindergeld</b>	6
. Ende des Bezugszeitraums für am Monatsersten geborene Kinder	6
<b>Internetrecht</b>	6
. Selbst gemacht – Keine Portogebühren bei Tickets zum selber ausdrucken	6
<b>Wettbewerbsrecht</b>	7
. Ist das dabei oder kostet das extra? – Preisangabe an Ausstellungsstücken	7
. Nicht nur auf dem Rasen erfolgreich – Supermarktkette darf Trikots mit DFB-Adler nicht verkaufen	8

## Neues aus Berlin . Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 dem Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) zugestimmt. Der nachfolgende Überblick zeigt, welche steuerlichen Erleichterungen das Gesetzespaket beinhaltet.

### Einkommensteuer

Wird für geringwertige Wirtschaftsgüter (= abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzungsfähig sind) die Sofortabschreibung beansprucht, sind Aufzeichnungspflichten zu beachten, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreiten. Diese Grenze wurde von € 150,00 auf € 250,00 angehoben.

Die erhöhte Grenze gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

### Lohnsteuer

Anmeldungszeitraum für die Lohnsteuer ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr mehr als € 1.080,00, aber nicht mehr als € 4.000,00 betragen hat. Der letztgenannte Wert wurde nun auf € 5.000,00 angehoben. Somit sind monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen erst bei über € 5.000,00 vorzunehmen.

Bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 % nur zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn € 68,00 nicht übersteigt. Da die Grenze an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x € 8,50 = € 68,00) und dieser zu Jahresbeginn auf € 8,84 erhöht wurde, wurde auch der Tageslohn-Grenzwert erhöht – und zwar auf € 72,00.

Beide lohnsteuerlichen Änderungen gelten (rückwirkend) mit Wirkung vom 01. Januar 2017.

### Umsatzsteuer

Kleinbetragsrechnungen (Grenze bisher: € 150,00; neue Grenze ab 01. Januar 2017: € 250,00) müssen nicht die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.

Vorgeschrieben sind „nur“ folgende Angaben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder – im Fall einer Steuerbefreiung – ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde eine Regelung, wonach eine Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen einer Forderungsabtretung (Factoring) ausgeschlossen ist.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2015 – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. Mit der nun (rückwirkend zum 01.01.2017) gesetzlich verankerten Verwaltungsmeinung sollen insbesondere Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen vermieden werden.

### **Abgabenordnung**

Sind Lieferscheine keine Buchungsbelege, sind sie nicht mehr aufbewahrungspflichtig. Das heißt: Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung.

Diese Regelung gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist.

### **Einkommensteuer . Kein Spendenabzug bei Schenkung mit Auflage**

Ein Spendenabzug ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn ein Ehegatte von seinem Partner eine Schenkung mit der Auflage erhält, einen Teil davon zu spenden. Dies verdeutlicht eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 2017.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Ehemann hatte seiner Frau einige Monate vor seinem Tod € 400.000,00 geschenkt. Die Auflage: Die Ehefrau sollte hiervon € 100.000,00 der „B e.V.“ sowie € 30.000,00 der gemeinnützigen Organisation „C e.V.“ zukommen lassen, was sie auch tat. Den bei der Zusammenveranlagung begehrten Spendenabzug lehnte das Finanzamt ab, da die Ehefrau die Zahlungen nicht freiwillig geleistet habe. Beim Ehemann scheiterte der Abzug, weil die Zuwendungsbestätigungen nur der Ehefrau erteilt worden waren. Hiergegen klagte die Ehefrau – jedoch ohne Erfolg.

Das Finanzgericht Düsseldorf begründete seine Entscheidung wie folgt:

Ein Spendenabzug des Ehemanns scheidet aus, weil die Zuwendungsbestätigung fehlt. Diese ist spenderbezogen und nicht übertragbar.

Sieht man die gespendeten Beträge als durchlaufenden Posten an, ist der Spendenabzug bereits deshalb ausgeschlossen, weil dann die Ehefrau den Betrag von € 130.000,00 (ähnlich einer Treuhänderin) für den Ehemann weitergeleitet und somit nicht selbst gespendet hätte.

Versteht man die Überweisung des Geldes an die Ehefrau dagegen als Schenkung unter Auflage, fehlt es an dem Merkmal der Freiwilligkeit aufseiten der Ehefrau. Ferner hat sie keine eigene Entscheidung getroffen, sondern eine ihr auferlegte Verpflichtung erfüllt.

Letztlich liegt auch keine wirtschaftliche Belastung vor. Der gesamte Betrag (€ 400.000,00) war zwar schenkweise in das Eigentum der Ehefrau übergegangen, aber von Anfang an geschmälert um die Weitergabeverpflichtung. Die Ehefrau wurde von vornherein um den Nettobetrag (€ 270.000,00) bereichert, sodass ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gemindert wurde, sondern gestärkt.

**Tip:** Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Dass der Bundesfinanzhof hier jedoch eine andere Auffassung vertreten wird, darf zumindest bezweifelt werden.

## **Einkommensteuer . Erneuerung der Einbauküche**

Nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche als ein einheitliches Wirtschaftsgut über zehn Jahre abzuschreiben. Aufwendungen für die Erneuerung einer Spüle und eines Küchenherds sind somit nicht mehr sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Das Bundesfinanzministerium wendet diese neuen Grundsätze zwar in allen noch offenen Fällen an – verpflichtend aber erst für Veranlagungszeiträume ab 2017 (BMF-Schreiben vom 16. Mai 2017).

Bei Erstveranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016 können Steuerpflichtige auf Antrag also noch von der günstigeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs profitieren. Danach wurden die Spüle und der (nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderliche) Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt. Deren Erneuerung / Austausch führte zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand.

## **Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht . Schadenersatz wegen Diskriminierung ist steuerfrei**

Muss ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Entschädigung wegen Diskriminierung zahlen, ist diese auch dann steuerfrei, wenn der Arbeitgeber die behauptete Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. März 2017.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Gegen die ordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses „aus personenbedingten Gründen“ erhob eine Einzelhandelskauffrau eine Kündigungsschutzklage, mit der sie auch eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung begehrte. Wenige Wochen vor der Kündigung wurde bei ihr eine Körperbehinderung von 30 % festgestellt. Vor dem Arbeitsgericht schlossen die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber einen Vergleich, wonach eine Entschädigung iHv. € 10.000,00 vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde.

Da das Finanzamt diese Entschädigung als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt hatte, erhob sie Klage und bekam vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz Recht.

Bei der steuerlichen Beurteilung einer Schadenersatzzahlung, die auf einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beruht, ist wie folgt zu unterscheiden:

Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt vor, wenn der Schadenersatz einen Vermögensschaden nach § 15 Abs. 1 AGG ausgleichen soll (z. B. entgehenden Arbeitslohn).

Handelt es sich demgegenüber um den Ausgleich immaterieller Schäden im Sinne des § 15 Abs. 2 AGG (z. B. Zahlungen wegen Mobbing, Diskriminierung oder sexueller Belästigung), dann ist eine solche Entschädigung steuerfrei und nicht als Arbeitslohn zu qualifizieren.

**Tipp:** Ist die Frage einer Diskriminierung wesentlicher Bestandteil des Arbeitsgerichtsprozesses, stellt eine mittels Vergleich vereinbarte Entschädigungszahlung nach dem AGG auch dann eine solche wegen eines immateriellen Schadens dar, wenn letztlich offenbleibt, ob eine Benachteiligung tatsächlich stattgefunden hat.

## **Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht . Zwei Minijobs bei einem Arbeitgeber sind zusammenzurechnen**

In ihrer „Nachgefragt-Reihe“ hat die Minijob-Zentrale jüngst die Frage beantwortet, ob derselbe Arbeitgeber einen Minijobber gleichzeitig in seiner Einzelfirma und in seinem privaten Haushalt beschäftigen kann.

Zu beurteilen war folgender Sachverhalt: Ein Zahnarzt hat in seiner Praxis eine 450-EUR-Minijobberin als Raumpflegerin beschäftigt. Zusätzlich möchte er sie (ebenfalls auf 450-EUR-Basis) in seinem privaten Haushalt als Haushaltshilfe einstellen. Die Beschäftigung als Haushaltshilfe soll über das Haushaltsscheck-Verfahren abgerechnet werden.

Der Zahnarzt kann die Minijobberin sowohl in seiner Praxis als auch in seinem Privathaushalt beschäftigen. Da es sich dabei aber um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis handelt, ist die Minijobberin ausschließlich über die Praxis zu melden und abzurechnen, sodass die für gewerbliche Minijobs üblichen Abgaben auf den Gesamtverdienst aus beiden Beschäftigungen zu zahlen sind.

**Tipp:** Der Gesamtverdienst darf (durchschnittlich) im Monat € 450,00 nicht überschreiten. Anderenfalls handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

## **Körperschaftsteuer . Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb verfassungswidrig**

Nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb). Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht aber als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2015 eine Neuregelung treffen.

Für Anteilsübertragungen ab dem 01. Januar 2016 hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnung (bereits) neu ausgerichtet. Denn nach § 8d KStG können Kapitalgesellschaften Verluste weiter nutzen, wenn der Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt (fortführungsgebundener Verlustvortrag). Ob der Anwendungsbereich von § 8c KStG dadurch allerdings soweit reduziert worden ist, dass die Norm verfassungsgemäß ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht endgültig entschieden.

**Tipp:** Die Finanzverwaltung dürfte zum weiteren Umgang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zeitnah Stellung beziehen. Bis dahin sollten (negative) Bescheide unbedingt offengehalten werden.

**Quelle |** BVerfG, Beschluss vom 29.3.2017, Az. 2 BvL 6/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 193932

## **Kindergeld . Ende des Bezugszeitraums für am Monatsersten geborene Kinder**

Kindergeld wird nur für die Monate gewährt, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei muss das Kind an wenigstens einem Tag in dem betroffenen Monat zu berücksichtigen sein.

Der Bezugszeitraum beim Kindergeld endet grundsätzlich dann, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Damit besteht für ein am Monatsersten geborenes Kind für diesen Monat kein Anspruch mehr auf Kindergeld, so die Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom 21. September 2016.

Für die Berechnung des Alters wird der Tag der Geburt bereits mitgerechnet. Das bedeutet: Ist das Kind am zweiten Tag des Monats geboren, zahlt die Familienkasse für diesen Monat noch Kindergeld. Wird das Kind jedoch am ersten Tag des Monats geboren, vollendet es bereits einen Tag davor sein 25. Lebensjahr. Im Geburtstagsmonat gibt es somit kein Kindergeld mehr.

**Tipp:** Mit dieser Entscheidung will sich der Vater aber nicht zufrieden geben und hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## **Internetrecht . Selbst gemacht – Keine Portogebühren bei Tickets zum Selbstaussuchen**

OLG Bremen, Urteil vom 15.06.2017, Az.: 5 U 16/16

Besteht bei Online-Bestellungen für Konzerte, Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen eine sog. "print@home"-Option, kann bei dessen Nutzung keine pauschale „Servicegebühr“ erhoben werden, wie das Oberlandesgericht Bremen entscheidet.

Bei der "print@home"-Option werden die im Internet bestellten Tickets nicht per Brief versendet, sondern können nach elektronischer Übermittlung, zum Beispiel per E-Mail, am heimischen Rechner selbst ausgedruckt werden. Der Marktführer in der Ticketvermittlung erhob auch beim Nutzen dieser Option pauschal eine "Servicegebühr" in Höhe von €2,50 von dem Kunden. Porto- und Materialkosten fallen hier bei dem Ticketvermittler aber gar nicht an.

So hielt eine Verbraucherzentrale diese Gebühr für unzulässig und hatte den Vermittler bereits vor dem Landgericht erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen. Nach Ansicht der Verbraucherschützer darf der Ticketvermittler ein gesondertes Entgelt nur verlangen, wenn hierbei auch tatsächlich Kosten wie etwa das Porto beim postalischen Versand entstehen. Das Oberlandesgericht Bremen bestätigte nun die erstinstanzliche Entscheidung und wies die Berufung des Ticketvermittlers zurück.

Das Urteil ist nach diesseitiger Kenntnis noch nicht rechtskräftig. Sollte dies der Fall sein, ist es nicht unwahrscheinlich, dass bereits gezahlte „Servicepauschalen“ zurückerstattet werden müssen, sofern die Ansprüche noch nicht verjährt sind.

## **Wettbewerbsrecht . Ist das dabei oder kostet das extra? – Preisangabe an Ausstellungsstücken**

OLG Hamm, Urteile vom 21.03.2017 und 26.04.2017, Az.: I-4 U 166//16 und I-4 U 167/16

Bei Ausstellungsstücken im Möbelhandel muss der Gesamtpreis der Ausstellungsware in ihrer gezeigten konkreten Ausstattung angegeben werden, eine Auszeichnung nur mit dem Basispreis genügt nicht. Es liegt ansonsten ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vor, wie das Oberlandesgericht Hamm in zwei Urteilen entschieden hat.

In den zu Grunde liegenden Fällen hatten zwei Möbelhäuser Ausstellungsstücke, die mehrere Zusatzausstattungen umfassten, mit Basispreisen ausgezeichnet, ohne die – beim konkreten Ausstellungsstück integrierten – teuren Zusatzelemente zu berücksichtigen. Die präsentierten Möbelstücke waren durch den zusätzlichen Zierrat wesentlich teurer als der angegebene Basispreis. Dies war für den interessierten Kunden jedoch nicht ersichtlich.

Die Wettbewerbszentrale nahm daher die Möbelhäuser wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch. Die Richter des Oberlandesgerichts bestätigten damit die beiden erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts Bochum und des Landgerichts Paderborn.

In einem Fall hatte das Möbelhaus eine Wohnwand mit einem Preis in Höhe von € 4.499,00 ausgezeichnet. Die ausgestellte Wohnwand war unter anderem ausgestattet mit einer LED-Beleuchtung und einem Audiosystem, die jedoch mit € 339,00 und € 399,00 zusätzlich zu vergüten gewesen wären. Eine Gesamtpreisangabe für das feine Möbelstück fehlte.

In dem zweiten Fall war eine Lederrundecke mit einem Preis in Höhe von € 3.199,00 ausgezeichnet worden. Diese wies jedoch zahlreiche weitere Ausstattungsmerkmale aus, die in der Addition den angegebenen Basispreis auf einen Gesamtpreis in Höhe von € 5.245,00 trieben. Auch hier war eine Gesamtpreisangabe Fehlanzeige.

Das Oberlandesgericht Hamm verpflichtete beide Möbelhäuser zur Unterlassung der bisherigen Preisangaben. Die Richter schrieben den Unternehmen vor, in einem Verkaufsraum ausgestellte Möbel wie etwa Polstermöbel und Vitrinen mit dem Gesamtpreis auszuzeichnen. Weiter urteilte der Senat, dass der anzugebende Preis alle konkreten Ausstattungsmerkmale enthalten müsse, damit der Kunde erkennen könne, was er für das Möbelstück, so wie er es in der Ausstellung vor sich sehe, zu zahlen habe.

Ob das Urteil rechtskräftig geworden ist, ist diesseits nicht bekannt.

## **Wettbewerbsrecht . Nicht nur auf dem Rasen erfolgreich – Supermarktkette darf Trikots mit DFB-Adler nicht verkaufen**

OLG München, Urteil vom 18.05.2017

Teilerfolg für den Deutschen Fußballbund (DFB) abseits des Spielfeldes. In einem langjährigen Rechtsstreit hat sich der DFB erfolgreich gegen eine Supermarktkette durchgesetzt und diese erfolgreich wegen unlauteren Wettbewerbs in Anspruch genommen.

Die Supermarktkette vertrieb zur Weltmeisterschaft 2014 Retro-Trikots mit Adlerlogo, die an die Trikots der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft beim "Wunder von Bern" 1954 erinnerten. Vorher war natürlich nicht die Nutzung des Adler-Logos seitens des DFB gewährt worden. Das Original-Retro-Shirt des DFB war ein absoluter Verkaufsschlager. Zwischen 2004 und 2014 wurde es für ca. € 30,00 insgesamt mehr als 300.000 Mal verkauft. Das Retro-Trikot aus dem Supermarkt war hingegen schon für knappe € 10,00 zu haben.

Der DFB sah in der Verkaufsaktion einen unlauteren Wettbewerb, worin ihm nun das Oberlandesgericht München in einem Teilverteil beipflichtete. Die verkauften T-Shirts seien "nahezu identisch nachgeahmt" worden. Der Supermarktkette wurde es untersagt, künftig die kurzärmeligen Trikots zu verkaufen. Zudem hat die Kette den bisher entstandenen und noch anfallenden Schaden zu ersetzen.

Der Streit ist damit aber noch lange nicht abgepfeifen. Denn der DFB hatte nicht nur wettbewerbsrechtlich gegen die Retro-Shirts geklagt, sondern war auch aus Markenrecht gegen die Trikots sowie gegen Automatten mit dem Adlerlogo vorgegangen.

Diesbezüglich hat das Oberlandesgericht das Verfahren ausgesetzt bis das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) über den Markenschutz des DFB-Logos entschieden haben. Hier ist die Supermarktkette der Ansicht, dass der DFB für das Adlerlogo gar keinen Markenschutz hätte erlangen dürfen, da es den Bundesadler als Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland nachahme.

Es geht also in die Verlängerung.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen  
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)